a a O. Rin. 6 and Rin. 9. Auch Idan laws such den Fernstellun. gen des 16. unhaib ou be encuebanen

Our Venerhält er für ausgeschlossen, dass reingerchreide Fest ntellung to come autorichenden Klamellung des Charakters der Weimong ple strafbenerhot mach providers wender köntstern. much are Verland der Führungsundsicht ist keine Nachhollung refolge. Somete such der Aker ein Schendern der Fabrungsand un bewerfür zu dem Angekl v. 25 09 2014 resentbenen best, so whilefilich and die mangelische konnakthaltung turn Brwadrungshelhe. Die dem eugeweiße begende Weisung wie indexh to understand and would such space make knokeromen

Margareth von RA few Robert Facel Beautichweig

Verstoß gegen Weisungen in der Führungsaufsicht: Gefährdung des Maßregelzwecks

StGB§ 145a; StPO § 267

Die Strafbarkeit gem.§ 145a StGB setzt voraus, dass durch den Verstoß gegen eine Weisung in der Führungsaufsicht der Maßregelzweck gefährdet wird, also die Gefahr weiterer Straftaten durch den Weisungsverstoß vergrößert wird bzw. der Verstoß die Wahrscheinlichkeit straffreien Verhaltens verringert.

OLG Naumburg, Beschl. v. 02.12.2016 - 2 Rv 105/16

Aus den Gründen: Das LG hat den Angekl. [n.a.] wegen Verstoßes gegen Weisungen während der Führungsaufsicht [...] zur Gesamtfreiheitsstrafe v. 1 J. 8 M. verurteilt. Gegen dieses Urt. wendet sich der Angekl. mit seiner auf die Verletzung materiellen Rechts gestützte Revision. [...]

1. Die Verurteilung wegen Verstoßes gegen die Weisungen während der Führungsaufsicht kann keinen Bestand haben, da es insoweit an den erforderlichen Feststellungen fehlt. Die StrK hat festgestellt:

»Der Angekl. stand in dem Verfahren [...] nach seiner Haftentlassung am 17.10.2013 und einer Entscheidung des LG Halle v. 04.11.2010 bis zum 11.06.2015 unter Führungsaufsicht, was ihm bewusst war. In dem Wissen um die ihm erteilten Weisungen zu Ziff. 4 a), b), d) und e) verstieß er gegen diese beharrlich, indem er sich nicht unverzüglich bei der zuständigen Bewährungshilfe und Führungsaufsichtsstelle gemeldet hat, den Wechsel des Wohnorts der Führungsaufsichtsstelle und dem Bewährungshelfer nicht anezeigt, sich bei dem Bewährungshelfer nicht gemeldet und sich nicht mindestens einmal monatlich bei der Suchtberatungsstelle im Diakoniekrankenhaus E. vorgestellt hat. Die Führungsaufsichtsstelle hat Strafantrag gestellt.«

Diese Feststellungen tragen den Schuldspruch wegen Verstoßes gegen Weisungen während der Führungsaufsicht nicht.

Der objektive Tatbestand des § 145a S. 1 StGB setzt voraus, dass der Angekl. während der Führungsaufsicht gegen eine bestimmte Weisung der in § 68b Abs. 1 StGB bezeichneten Art verstößt und dadurch den Zweck der Maßregel gefährdet. Ungeschriebenes Tatbestandsmerkmal dieser Strafnorm ist, dass die Weisung rechtsfehlerfrei ist. Weisungen, die von vornherein unzulässig oder nicht hinreichend bestimmt oder an die Lebensführung des Verurt. unzumutbare Anforderungen stel-

len (§ 68b Abs. 3 StGB), können die Strafbarkeit nach § 145a S. 1 StGB hingegen nicht begründen. Um eine Überprüfung insoweit zu ermöglichen, muss der Beschl. über die Führungsaufsicht jedenfalls auszugsweise wiedergegeben werden (vgl. BGH, Beschl. v. 11.02.2016 - 2 StR 512/15, juris). Hieran fehlt es. Das angegriffene Urt. gibt die Weisungen im Einzelnen nicht wieder. Ausführungen zu Bestimmtheit, Zulässigkeit und Zumutbarkeit der Weisungen fehlen.

Weiterhin sind die Tathandlungen nicht hinreichend dargestellt, denn neben dem Weisungsverstoß ist Voraussetzung für die Strafbarkeit nach § 145a StGB, dass der Täter durch den Verstoß gegen die Weisung den Zweck der Maßregel gefährdet hat. Dabei handelt es sich um ein Tatbestandsmerkmal des § 145a StGB, worauf sich auch der Vorsatz beziehen muss.

So wird in den Feststellungen z.B. lediglich aufgeführt, dass sich der Angekl. nicht »unverzüglich bei der zuständigen Bewährungshilfe und Führungsaufsichtsstelle gemeldet hat.« Nicht deutlich wird, ob sich der Angekl. überhaupt bei den genannten Stellen gemeldet hat und ob eine Einwirkung auf den Angekl. nicht möglich war. Ferner geht aus den Feststellungen nicht hervor, wann und wohin der Angekl. seinen Wohnort gewechselt hat und ob er sich überhaupt bei der Suchtberatungsstelle im Diakoniekrankhaus vorgestellt hat.

Den Urteilsfeststellungen ist darüber hinaus nicht zu entnehmen, dass durch den Weisungsverstoß der Zweck der Maßregel, nämlich die Verhinderung weiterer Straftaten, konkret gefährder wurde. Eine Gefährdung des Maßregelzwecks liegt vor, wenn die Gefahr weiterer Straftaten durch den Weisungsverstoß vergrößert wird bzw. der Verstoß die Wahrscheinlichkeit straffreien Verhaltens verringert. Ausreichend kann sein, dass eine Überwachung oder Einwirkung aufgrund des unbekannten Aufenthalts des Angekl. durch staatliche Stellen nicht mehr gegeben war (vgl. Fischer-StGB, § 145a Rn. 8) In dieser Hinsicht wurde jedoch nichts festgestellt. [...]

Mitgeteilt von RA Jan-Robert Funck, Braunschweig

Führungsaufsicht nach teilweiser Vollverbüßung: Anhörung der früheren JVA

50PO \$5 45 3 ADIL 3, 454 ADIL 1, 50GB \$5 687, 57

Wind der Rest einer Freiheitsstrafe zur Bewährung ausgesetzt, machidiem eine vorherige Strafe volliständig verbüllt wurde ist vor der Entscheidung über den Eintritt der Füh rungsaufsicht gem. § 68f StGB zwingend die IVA, im Falle einer Verlegung gof die vorherige IVA, anzuhören, intbes auch zu der Frage, woran eine bedingte Entlassung zum gemeinsamen 2/3-Zeitpunkt gescheitert ist

OLG Bremen, Beschi v. 12 12 2018 - 1 Ws 110/18

1. Green den Verust, wurde zen 10.10.2000 durch das 2G Mondacy segun generous habits hen Benniges in 1981 Hillen u.a. eine Genameferskeinsteale oon 4.3 und 10 M. verhänge Die Serafrolliterckung begann am 21.03.2000. Eine am 19.10 2005 govident Restorates assetting for Bewildrung musice one Bruchl. v. 16.10 2000 underenden wenden. Die Forthermorate have der Veruer – nach der Zwischermodl-serickung versterte Forthermoraten – am 28.05.2018 vollstän dig verbiebt. Die Volliererkung der Serufreiter einer weiteren